

## **Bekanntmachung**

**Satzung vom 20.10.2023**

**über die 34. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:**

- a) Gebühr pro Entleerung = **91,47 €**
- b) je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug = **1,57 €**

**§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **9,47 €/m<sup>3</sup>** Frischwasserverbrauch.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 20.10.2023

Johannes Mans  
Bürgermeister